

**Satzung der Stadt Billerbeck gemäß § 45 Abs. 6 BauO NRW über die
vorgezogene Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen im
Bereich des Projektgebiet Kohkamp;
Vom.....**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV.NW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV.NW.S.489) in Verbindung mit § 45 Abs. 6 der Landesbauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung vom 01.03.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GV.NW.S.615), hat der Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Stadt Billerbeck – Abwasserbetrieb der Stadt Billerbeck - hat durch eigene Untersuchungen und durch Messungen des IKT, Gelsenkirchen in dem unter § 3 aufgeführten Projektgebiet erhebliche Fremdwasserzuflüsse in den Mischwasserkanal festgestellt.

Die Stadt Billerbeck – Abwasserbetrieb der Stadt Billerbeck - beabsichtigt, zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung umfangreiche Maßnahmen zur Instandhaltung der örtlichen Kanalisation und auch der Grundstücksanschlüsse in dem unter § 3 aufgeführten Projektgebiet durch zu führen. Ebenfalls ist geplant einen Fremdwasserkanal zu bauen, in den von den angeschlossenen Grundstücken das anfallende Fremdwasser abgegeben werden kann. Die Eigentümer in dem Gebiet haben inzwischen eine ausführliche Sanierungsplanung zur Dichtung ihrer privaten Grundstücksentwässerungsleitungen erhalten und werden in einem durch das Land Nordrhein Westfalen geförderten Pilotprojekt auch hinsichtlich der notwendigen Erneuerungen/Sanierungen ihrer Entwässerungsleitungen beraten und betreut.

**§ 2
Rechtsgrundlagen**

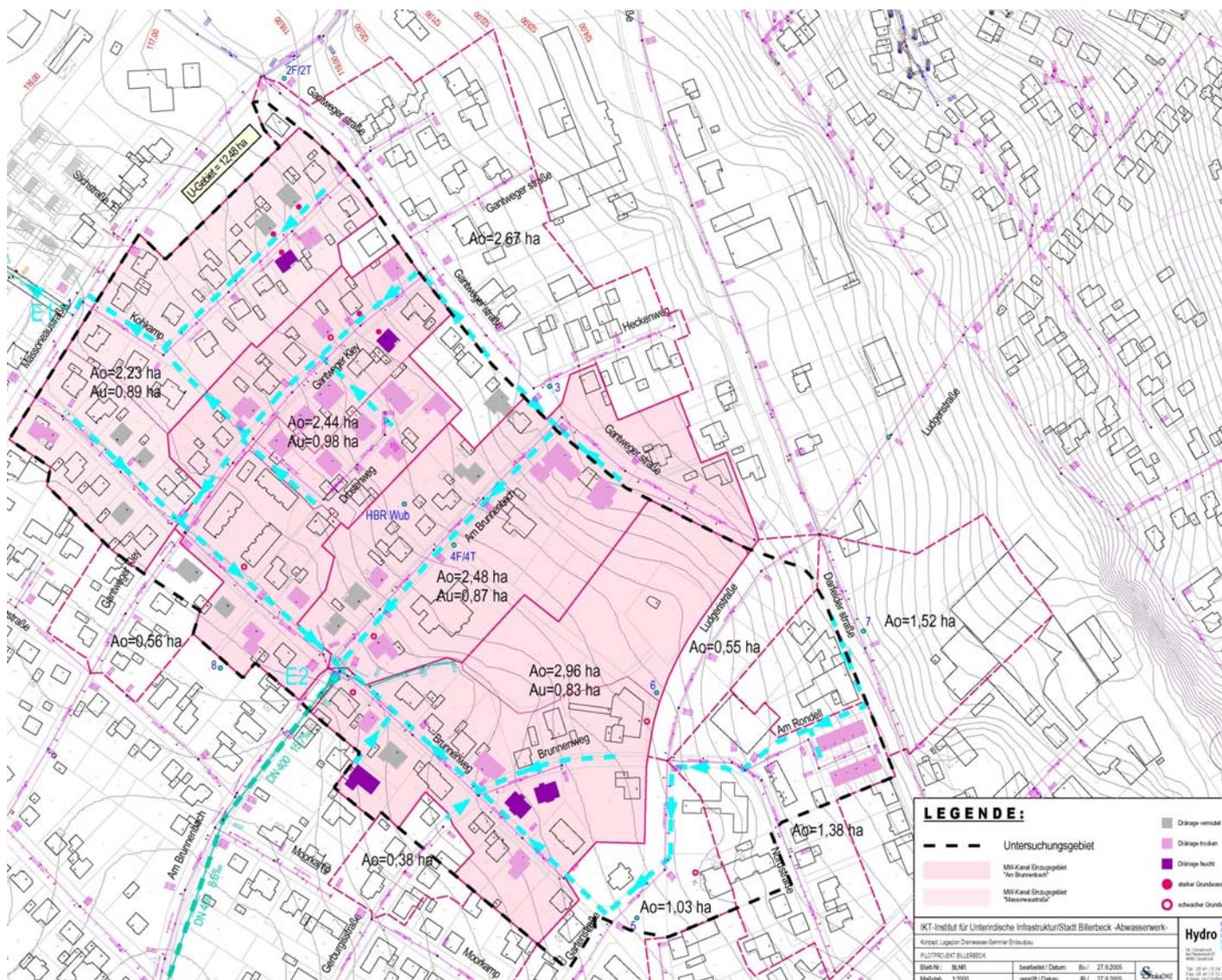
Nach § 45 Abs. 5 BauO NRW müssen die privaten Abwasserleitungen mittels Dichtheitsprüfung bis zum 31.12.2015 untersucht werden. Befindet sich das Grundstück im Bereich eines Wasserschutzgebietes und wurden die Abwasserleitungen für das häusliche Abwasser vor dem 01.01.1965 errichtet, ist die Dichtheitsprüfung bis zum 31.12.2005 durchzuführen.

Die Stadt kann gemäß § 45 Abs. 6 Satz 1 BauO NRW für ihr Gebiet oder für abgegrenzte Teile des Gemeindegebietes durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Dichtheitsprüfung von bestehenden Abwasserleitungen als nach § 45

Abs. 5 BauO NRW festlegen, wenn dieses in Zusammenhang mit dem Ausbau oder der Instandhaltung der örtlichen Kanalisation steht und der Gefahrenabwehr dient.

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke in dem Bereich des schwarz gestrichelteten umschlossenen Projektgebietes dieses Planes:



Es handelt sich hierbei im Einzelnen um die Grundstücke mit den Adressen:
Am Brunnenbach 40, 41, 42, 43, 44, 45, 47, 49, 51 und 53;
Am Rondell 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10;

Brunnenweg 2, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 13a, 14, 15, 15a, 16, 17, 17a, 18a-d, 19, 20, 20a, 21, 22, 24, 25, 27, 29, 31, 33, 35 und 37;
Darfelder Str. 25, 27 und 29;
Drostenweg 1, 2, 3, 4, 6 und 8;
Gantweger Kley 10-10c, 11, 12a-d, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24 und 25;
Gantweger Straße 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23 und 25;
Gerburgisstraße 2, 3, 3a und 4;
Kohkamp 1,2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 13;
Ludgerstraße 39, 40, 41, 44 und 46;
Massonneustraße 52, 54, 56, 58;
Zu den Alstätten 25.

§ 4 Zeitraum

Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

31.12.2008

durchzuführen. Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung der Stadt Billerbeck vorzulegen.

§ 5 Dichtheitsprüfung

Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden, die von der Stadt Billerbeck zugelassen worden sind.

Als geeignete Prüfmethode sind nur Prüfungen mittels Wasser- oder Luftdruck nach DIN EN 1610 in Verbindung mit DIN EN 12056 und DIN 1986-100 und DIN 1986-30 zugelassen. Eine TV-Untersuchung nach DIN 1986-30 ist aufgrund der damit nicht oder nur unzureichend festzustellenden Fremdwassereinträge bei niedrigem Grundwasserstand in der Regel als nicht ausreichend anzusehen und kann nur im Ausnahmefall vom Sachkundigen zugelassen werden.

Die DIN EN 1610, DIN EN 12056, DIN 1986-100 und DIN 1986-30 können zu den üblichen Geschäftszeiten in den Räumen der Stadt Billerbeck – Abwasserbetrieb der Stadt Billerbeck – Markt 1, 48727 Billerbeck, eingesehen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.